

# Krankmeldung – Krankschreibung Erkrankung im Ausland Umgang mit AU-Bescheinigung

# Kranksein ist ein Recht – Gesundwerden eine Pflicht

Grundsätzliches:

- Wenn Sie krank sind, sind Sie krank!
- Das Arbeitsrecht schützt Sie, das Sozial- und Tarifrecht sichert Ihre Existenz.
- Schleppen Sie sich nicht zur Arbeit, gefährden Sie weder sich selbst noch Ihre Kolleg/innen!
- Nutzen Sie den Rechtsrahmen, aber nutzen Sie ihn nicht aus!

# Krankmeldung

- Sie sind verpflichtet Ihrem Arbeitgeber Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (**Anzeigepflicht** als Nebenpflicht des AV)
- Sie müssen sich also, sofern Sie wegen einer Erkrankung Ihren Dienst nicht antreten können, bei üblichem Dienstbeginn bei Ihrer/m Vorgesetzten melden, soweit Sie hierzu in der Lage sind
- Meldung kann ersatzweise bei anderen Beschäftigten im Bereich oder im Personaldezernat erfolgen
- sofern möglich, sollten Sie mitteilen, wie lange Sie voraussichtlich arbeitsunfähig sein werden
- die Meldung muss nicht persönlich, sondern kann auch über Dritte erfolgen

# Erfordernis der Krankschreibung

- dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen (**Nachweispflicht**)

Beispiel: Mittwoch krank - AU-Bescheinigung am Montag erforderlich

Freitag krank - AU-Bescheinigung am Montag erforderlich

- in Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher einzufordern (unter Beachtung der Gleichbehandlung und des Willkürverbots)
- eine solche Anordnung kann nur das Personaldezernat treffen; sie ist Ihnen zur Kenntnis zu geben

## Folgebescheinigung(en)

- dauert die AU länger als in der AU-Bescheinigung angegeben, sind Sie verpflichtet eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- eine AU-Bescheinigung ist auch erforderlich bei Überschreitung von 6 Wochen (Entgeltfortzahlung)
- nachfolgende AU-Bescheinigungen müssen Sie spätestens im Laufe des Tages abgeben, an dem Sie nach der vorausgegangenen Bescheinigung Ihre Tätigkeit hätten wieder aufnehmen können
- reichen Sie die AU-Bescheinigung bzw. -Folgebescheinigung nicht fristgerecht ein, hat der Arbeitgeber zunächst die Möglichkeit die Fortzahlung Ihrer Bezüge bis zur Vorlage der Bescheinigung zu verweigern

## Besonderheiten

- sollten Sie nicht in der Lage sein sich persönlich krank zu melden, können das auch Dritte für Sie tun oder Sie holen das nach, wenn Sie dazu wieder in der Lage sind
- auch im Falle eines Krankenhausaufenthaltes sollte neben dem Entlassungsschein um eine AU-Bescheinigung gebeten werden
- Art und Symptome der Krankheit müssen Sie nur offenlegen, wenn ansteckende Krankheiten sofortige Maßnahmen zum Schutz Ihrer Kollegen erforderlich machen

# Erkrankung im Ausland

- sofern Sie im Ausland erkranken, müssen Sie Ihren Vorgesetzten gleichfalls schnellstmöglich über Ihre Arbeitsunfähigkeit, deren Dauer und Ihren Aufenthaltsort (Adresse) informieren
- „*schnellstmöglich*“ heißt am 1. Krankheitstag per Telefon, Telefax oder Telegramm, ein einfacher Brief reicht auf keinen Fall
- die Kosten für die Mitteilung sind vom Arbeitgeber zu tragen (geeigneter Kostennachweis)
- es ist zu beachten, dass der AU-Bescheinigung eines ausländischen Arztes der gleiche Beweiswert zukommt wie der eines deutschen Mediziners
- der Arzt muss nicht nur die Krankheit, sondern auch die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen



## Erkrankung im Ausland (2)

- Sie haben darüber hinaus die Pflicht auch Ihrer Krankenkasse Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen
- sowohl Ihrer Krankenkasse als auch Ihrer Dienststelle gegenüber müssen Sie Ihre Rückkehr nach Deutschland unverzüglich mitteilen, selbst wenn Sie weiterhin nicht arbeitsfähig sind



# Umgang mit der AU-Bescheinigung

- im Umgang mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ist der Datenschutz strengstens einzuhalten
- Krankenscheine sind grundsätzlich D 4 zu übergeben
- in den jeweiligen Einrichtungen sind ausschließlich die Zeitspannen der Arbeitsunfähigkeit zu erfassen
- alle weiteren Informationen sind weder zu dokumentieren noch weiterzugeben
- das Anfertigen von Kopien der AU-Bescheinigung ist unzulässig

# Gesundmeldung / Gesundheitschreibung

- wer sich gesund fühlt, kann ohne weiteren Arztbesuch zur Arbeit gehen
- AU-Bescheinigung ist kein Arbeitsverbot, sondern lediglich eine Prognose über die voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit
- eine Gesundheitschreibung gibt es nicht
- am ersten Arbeitstag nach Ihrer Erkrankung haben Sie sich bei Ihrem Vorgesetzten zurückzumelden
- falsch: wer trotz Krankschreibung zur Arbeit geht, verliert seinen Versicherungsschutz
- richtig: wer sich trotz Krankschreibung gesund fühlt und zur Arbeit geht, besitzt ebenfalls gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, auch auf dem Weg zum ersten Arbeitstag